

Satzung des Vereines „Harter Kern e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Harter Kern e.V.“, im Folgenden Verein genannt. Er ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister in Ottweiler unter VR 1113 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Illingen (Saar).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Durchführung von Trainingseinheiten, die Teilnahme an Sportturnieren, Unterstützung von anderen Vereinen durch Teilnahme an deren Veranstaltungen sowie die Durchführung eigener Sportveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahme ist über ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Formular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand beschließt über den Tag des Beginns der Mitgliedschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der/dem Antragsteller*in nicht begründen.

- (3) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
1. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
 2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
 3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann dies nur persönlich ausüben.
- (2) Fördermitglieder können nur auf Einladung an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes aktive Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Jedes Fördermitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser kann bei freiwilliger Erhöhung des Beitrages durch das Mitglied abweichend sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter*in, der/dem Schatzmeister*in, sowie maximal fünf weiteren Personen.
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB wird durch den/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter*in und den/die Schatzmeister*in gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern sie dem Vorstand nicht Kraft Amtes angehören. Sie können sich durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Vorstandsmitglied kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der/Die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes in Textform oder mündlich beantragen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder in Textform zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (8) Der/Die Vorsitzende kann über Ausgaben von bis zu 100,- € verfügen. Der Gesamtvorstand hat eine Verfügungsberechtigung bis zu 800,-. Ausgaben über 800,- bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (11) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vermögens.
- (12) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Planung der Durchführung und Teilnahme an Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Wahl der Kassenprüfer*innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mündlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihre Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer rechtmäßigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.